



Amtliches Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Bestwig

46. Jahrgang

Herausgegeben zu Bestwig am 06.04.2020

Nummer 5

Amtsblatt für den Bereich der Gemeinde Bestwig

Herausgeber und Verleger:

Der Bürgermeister der Gemeinde Bestwig, Bürger- und Rathaus, Rathausplatz 1, 59909 Bestwig
Telefon: 02904/987-0, E-Mail: gemeinde@bestwig.de

Im Internet ist das Bekanntmachungsblatt unter der Adresse <http://www.bestwig.de> veröffentlicht.

Bezugsmöglichkeiten und Bezugsbedingungen:

Das Bekanntmachungsblatt kann im Bürger- und Rathaus Bestwig, Zimmer E 17 (Poststelle), bezogen werden. Bei Versand wird ein pauschaler Kostenbeitrag von 23,00 € pro Kalenderjahr erhoben. Der Betrag ist zu Beginn des Jahres an die Gemeindekasse Bestwig (Sparkasse Hochsauerland IBAN: DE04 4165 1770 0000 0038 89 | BIC: WELADED1HSL) zu zahlen.

Inhalt

1. Bekanntmachung vom 02.04.2020 der Aufhebung der Allgemeinverfügung der Gemeinde Bestwig zur Eindämmung des Corona-Virus im Gemeindegebiet der Gemeinde Bestwig vom 18.03.2020
2. Bekanntmachung vom 02.04.2020 über die Wiederwahl einer Schiedsperson für den Schiedsamtbezirk I (Velmede, Bestwig, Nierbachtal, Föckinghausen, Halbeswig, Ostwig, Alfert, Borghausen, Nuttlar, Grimlinghausen) der Gemeinde Bestwig

Öffentliche Bekanntmachung

Die Allgemeinverfügung der Gemeinde Bestwig vom 18.03.2020 zur Eindämmung des Corona-Virus im Gemeindegebiet der Gemeinde Bestwig wird mit sofortiger Wirkung aufgehoben.

Begründung:

Am 25.03.2020 hat der Bundestag das Gesetz zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite beschlossen. Nach Zustimmung des Bundesrates am 27.03.2020 wurde das Gesetz noch am selben Tag veröffentlicht und ist in weiten Teilen zum 28.03.2020 in Kraft getreten. Mit dem Gesetz wurden erhebliche Änderungen des Infektionsschutzgesetzes vorgenommen, die auch die Rechtsgrundlagen für das Handeln der kommunalen Ordnungsbehörden und des Landes sowie die Bußgeldvorschriften betreffen.

Das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen hat daraufhin am 30.03.2020 per Rechtsverordnung die Coronaschutzverordnung (CoronaSchVO) vom 22.03.2020 geändert. Die Änderung ist am 31.03.2020 in Kraft getreten.

Entgegen der Ursprungsfassung der Coronaschutzverordnung ist es den örtlichen Ordnungsbehörden nunmehr nur noch möglich, im konkreten Einzelfall zur konkreten Gefahrenabwehr von der Verordnung abweichende Regelungen zu treffen. Die Abweichungsmöglichkeit bezieht sich ausdrücklich auf Einzelfallanordnungen.

Durch Allgemeinverfügung können durch die zuständigen Behörden keine der Coronaschutzverordnung widersprechenden Regelungen angeordnet werden.

Die zuständigen Ordnungsbehörden wurden daher aufgefordert, die örtlichen Allgemeinverfügungen aufzuheben.

Aufgrund der neuen Rechtslage wird daher die Allgemeinverfügung der Gemeinde Bestwig vom 18.03.2020 zur Eindämmung des Corona-Virus im Gemeindegebiet der Gemeinde Bestwig mit sofortiger Wirkung aufgehoben.

Bestwig, den 02.04.2020

Gemeinde Bestwig
Der Bürgermeister

Ralf Péus

Bekanntmachung

Wiederwahl einer Schiedsperson für den Schiedsbezirk I (Velmede, Bestwig, Nierbachtal, Föckinghausen, Halbeswig, Ostwig, Alfert, Borghausen, Nuttlar, Grimlinghausen) der Gemeinde Bestwig

Der Rat der Gemeinde Bestwig hat in seiner Sitzung am 27.01.2020

**Herrn Hubert Strube
Am Kreuzfelsen 2
59909 Bestwig**

einstimmig zur Schiedsperson für den Schiedsbezirk I der Gemeinde Bestwig wiedergewählt.

Die Direktorin des Amtsgerichts Meschede hat die Wiederwahl bestätigt und die Schiedsperson auf die Weitergeltung seines am 29.01.2015 geleisteten Eides hingewiesen (Mitteilung vom 16.03.2020, Geschäfts-Nr.: 3180 E-1.141).

Herr Strube ist unter der Tel.-Nr. 02904/4242 sowie unter der Internetadresse hubstrub@gmail.com zu erreichen.

(Ralf Péus)
